

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} auszugsweise
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	

55

6. MAI 1969

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB § 242; ZPO §§ 829, 832, 835, 850 c, § 322 Abs. 2

Leitsätze:

1. § 10 des Rahmentarifvertrages für die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Landwirtschaftskammer Hannover vom 30. März 1960 in der Fassung der Änderungsverträge vom 10. Mai 1961 und 7. Mai 1963 umfaßt auch deliktische Ansprüche. Er ist selbst dann anzuwenden, wenn es sich um Ansprüche handelt, die sowohl aus der Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten wie auf einer vorsätzlichen strafbaren Handlung beruhen.
2. Wer Ansprüche, die der andere Arbeitsvertragspartner hat, verschweigt und dadurch den anderen Vertragspartner daran hindert, eine Ausschlußfrist einzuhalten, kann sich jedenfalls im Falle einer vorsätzlichen strafbaren Handlung auf den Ablauf der Ausschlußfrist nicht berufen, solange er seinen Arbeitsvertragspartner durch sein Verhalten gehindert hat, den Anspruch geltend zu machen.

Aktenzeichen: 1 AZR 303/68

Urteil des BAG vom 6. Mai 1969

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 303/68

5 Sa 304/67 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

55

Verkündet am
6. Mai 1969

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 1969 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Hoffmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 18. April 1968 - 5 Sa 304/67 - wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision des Beklagten wird das vorstehend genannte Urteil mit Ausnahme des zweiten Absatzes der Urteilsformel aufgehoben. Insoweit, als das Berufungsgericht den Beklagten zur Zahlung von mehr als 97,79 DM nebst darauf entfallenden Zinsen verurteilt hat, wird die Berufung des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Verden
vom 18. Mai 1967 - Ca 53/67 - zurückgewiesen.
Insoweit, als das Berufungsgericht den Beklagten zur Zahlung von 97,79 DM nebst darauf entfallenden Zinsen verurteilt und über die Kosten - mit Ausnahme der auf den in der Hauptsache erledigten Teil des Rechtsstreits entfallenden Kosten - entschieden hat, wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Beklagte war bei dem Kläger, der eine Landwirtschaft betreibt, von Herbst 1963 bis Ende Januar 1965 als Treckerfahrer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Rahmentarifvertrag für die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Landwirtschaftskammer Hannover vom 30. März 1960 in der Fassung der Änderungsverträge vom 10. Mai 1961 und 7. Mai 1963 (nachstehend: RTV) Anwendung. § 10 lautet:

"Verwirkung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis.

1. Beanstandungen des ausgezahlten Geldbetrages sind sofort bei der Lohnzahlung,
Beanstandungen der Lohnabrechnung spätestens innerhalb von zehn Tagen geltend zu machen.
2. Ansprüche aus Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie auf Zahlung von Zuschlägen jeder Art sind spätestens innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten nach Fälligkeit, alle übrigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten geltend zu machen.
3. Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die beiderseitigen Ansprüche spätestens innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten geltend zu machen."

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses machte der Beklagte gegenüber dem Kläger im Prozeßwege Restansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend. Durch rechtskräftiges Urteil aus März 1966 wurde der Kläger zur Zahlung von 342,21 DM nebst Zinsen verurteilt. Wegen eines Restbetrages von 316,30 DM aus der Urteilssumme vollstreckte der Beklagte. Darauf hat der Kläger am 31. Januar 1967 Vollstreckungsgegenklage erhoben und beantragt, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären sowie hilfsweise festzustellen, daß dem Kläger gegen den Beklagten eine gegen die Urteilsforderung auf-rechenbare Forderung in gleicher Höhe zustehe. Die vom Kläger zur Aufrechnung gestellten Ansprüche hat dieser wie folgt begründet:

Während des Arbeitsverhältnisses des Beklagten sei dem Kläger im November 1963 ein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß eines Gläubigers des Beklagten zugestellt worden. Abzüge vom Lohn des Beklagten habe der Kläger nicht vorgenommen, weil bei dem Beklagten infolge seines Familienstandes (verheiratet mit fünf Kindern und einer Unterhaltspflicht für angeblich zwei uneheliche Kinder) keine pfändbaren Abzüge geblieben seien. Der Gläubiger des Beklagten habe im August 1965 gegen den Kläger ein Anerkenntnisurteil wegen einer Hauptforderung von 101,28 DM nebst Zinsen erwirkt. Die Urteilssumme habe der Kläger an den Gerichtsvollzieher gezahlt. Im Juli 1964 habe ein weiterer Gläubiger des Beklagten dem Kläger einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zugestellt. Da der Kläger auch hierauf keine Lohnabzüge vorgenommen habe, habe der Gläubiger des Beklagten im Oktober 1966 ein rechtskräftiges Versäumnisurteil über 190,60 DM nebst Zinsen gegen den Kläger erwirkt. Darauf habe der Kläger 169,21 DM zuzüglich 45,13 DM Kosten bezahlt.

Am 2. Februar 1967 sollten die aufgrund des Urteils aus dem Vorprozeß beim Kläger gepfändeten Sachen versteigert werden. An diesem Tage zahlte der Kläger den Restbetrag aus der



- 4 -

Urteilsforderung in Höhe von 316,30 DM an den Gerichtsvollzieher, der dem Kläger daraufhin den Titel aushändigte.

Am 23. Februar 1967 hat der Beklagte ein klagabweisendes Versäumnisurteil gegen den Kläger erwirkt. Hiergegen hat der Kläger Einspruch eingelegt. Nunmehr hat er beantragt,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils den Be-

klagten zur Zahlung von 756,30 DM zu verurteilen.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den am 2. Februar 1967 an den Gerichtsvollzieher gezahlten 316,30 DM und weiteren 440,-- DM, zu deren Begründung der Kläger vorgetragen hat: Einer seiner Arbeitnehmer habe ihm gesagt, der Beklagte habe dem Kläger 20 Zentner Roggen im Werte von 22,-- bis 23,-- DM pro Zentner entwendet. Hierfür verlange der Kläger Schadenersatz in Geld.

Der Beklagte hat beantragt,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abzuweisen.

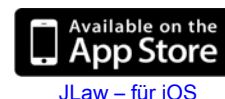
Hinsichtlich der Klageforderung beruft er sich auf die tarifliche Ausschußfrist. Außerdem bestreitet er, den Roggen entwendet zu haben. Zudem habe der Kläger diese Schadenersatzforderung bereits im Vorprozeß aufrechnungsweise geltend zu machen versucht.

Das Arbeitsgericht hat unter Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils den Kläger auch mit der weitergehenden Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert, das Versäumnisurteil aufgehoben, den Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache für erledigt erklärt und dem Kläger insoweit die Kosten des Rechtsstreits nach einem Streitwert von 345,-- DM auferlegt. Weiter hat es den Beklagten verurteilt, an den Kläger 371,37 DM nebst Zinsen zu zahlen, im übrigen jedoch die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat es dem Kläger zu 8/15, dem Beklagten zu 7/15 auferlegt und die Revision zugelassen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der Revision begehrt der Kläger, der Klage in vollem Umfang stattzugeben. Der Beklagte hat Anschlußrevision eingelegt mit dem Antrag, die Berufung auch insoweit zurückzuweisen, wie ihr stattgegeben worden ist. Außerdem hat der Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Anschlußrevision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, der Kläger habe durch seine aufgrund der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse an die Gläubiger der Beklagten geleisteten Zahlungen nicht eine eigene Schuld, sondern eine solche des Beklagten abgetragen. Dieser für die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts maßgebliche Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils wird im Hinblick auf den eigenen Vortrag und das Verhalten des Klägers sowie im Hinblick auf die in der Zeit der Zustellung der beiden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse geltenden Lohnpfändungsvorschriften der Sach- und Rechtslage nicht gerecht.

a) Der Vortrag des Klägers hierzu kann nicht anders verstanden werden als dahin, daß der Kläger nach seiner eigenen Auffassung die gepfändeten Beträge vom Lohn des Beklagten während der Dauer des Arbeitsverhältnisses hätte einbehalten müssen und einbehalten hätte, wenn der Beklagte dem Kläger die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen zutreffend angegeben hätte. Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe die Zahl seiner Kinder unrichtig angegeben und der Kläger sei dadurch über die Pfändbarkeit des Einkommens des Beklagten getäuscht worden (Urteilsausfertigung S. 7). Soll dieser Vortrag des Klägers überhaupt einen Sinn haben, so kann der Sinn nur darin bestehen, daß der Kläger behaupten wollte, das Einkommen des Beklagten sei unter Zugrundelegung der richtigen Zahl der dem Beklagten gegenüber unterhalts-



- 6 -

berechtigten Personen hoch genug gewesen, um die Einbehaltung und Abführung pfändbarer Beträge bei Berücksichtigung der tatsächlich unterhaltsberechtigten Personen zuzulassen. Damit räumt der Kläger also selbst ein, daß er verpflichtet war, aufgrund der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse Zahlungen an die Gläubiger des Beklagten während des bestehenden Arbeitsverhältnisses vorzunehmen.

Für das Vorhandensein eines pfändbaren Einkommens des Beklagten spricht auch die Tatsache, daß die Gläubiger des Beklagten den Kläger überhaupt im Prozeßwege in Anspruch genommen haben. Wären keine pfändbaren Beträge vorhanden und wirksam gepfändet gewesen, so hätten sie keinen Anspruch gegen den Kläger gehabt. Es ist nicht anzunehmen, daß sie dann das Prozeßrisiko ihrer gegen den Kläger gerichteten Klagen auf sich genommen hätten.

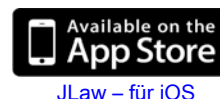
Vor allem spricht für das Vorhandensein eines pfändbaren Einkommens des Beklagten, daß sich der Kläger in den Vorprozessen hat verurteilen lassen, und zwar im ersten Fall durch Anerkenntnisurteil, im zweiten durch rechtskräftig gewordenes Versäumnisurteil. Es widerspricht der Lebenserfahrung, daß sich der Kläger zum Anerkenntnis entschlossen und gegen das Versäumnisurteil nicht zur Wehr gesetzt hätte, wenn er nicht überzeugt gewesen wäre, er habe dem Beklagten zu Unrecht keine Beträge vom Lohn einbehalten und solche zu Unrecht nicht an die Gläubiger des Beklagten abgeführt.

b) Daß tatsächlich ein pfändbares Einkommen des Beklagten während seiner Tätigkeit bei dem Kläger gegeben war, folgt ferner aus den z.Zt. der Zustellung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Maßgeblich ist für diese Zeit nach der Zustellung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in den Jahren 1963 und 1964 § 850 c ZPO in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1959, Bundesgesetzblatt I S. 49. Danach ist ein pfändbarer Betrag bereits gegeben, wenn bei Vorhandensein von sechs oder mehr unterhaltsberechtigten Personen das monatliche Nettoeinkommen etwa 265,-- DM beträgt.

- 7 -

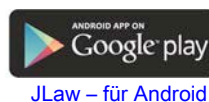


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da der Beklagte unstreitig seiner Ehefrau und fünf ehelichen Kindern Unterhalt zu gewähren hatte, war zu seinen Gunsten die höchste Pfändungsfreigrenze zu berücksichtigen; denn nach dem damals geltenden Gesetz war das Vorhandensein von mehr als sechs unterhaltsberechtigten Personen für die Pfändungsfreigrenze unerheblich. Deshalb ist der Vertrag des Klägers, der Beklagte habe ihn über die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen getäuscht, nicht schlüssig. Denn das Vorhandensein von mehr als sechs unterhaltsberechtigten Personen führte nicht zu einer weiteren Erhöhung der Pfändungsfreigrenze. Jener Vortrag des Klägers ist also schon aus Rechtsgründen nicht geeignet, die Nichtabführung der gepfändeten Lohnanteile an die Gläubiger des Beklagten zu rechtfertigen. Selbst wenn der Beklagte den Kläger über die Zahl der dem Beklagten gegenüber unterhaltsberechtigten Personen getäuscht hätte, war der Kläger im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in Verbindung mit den tarifvertraglichen Vorschriften verpflichtet, aufgrund der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse pfändbare Anteile vom Lohn des Beklagten einzubehalten und an die Gläubiger des Beklagten abzuführen, und zwar in solcher Höhe, daß dadurch die Forderungen der Gläubiger des Beklagten voll getilgt gewesen wären. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Parteien sind sich darüber einig, daß sich ihr Arbeitsverhältnis nach den tariflichen Vorschriften des RTV bestimmte. Dieser verweist in § 11 hinsichtlich der Lohnansprüche auf die Lohntarifverträge. Deshalb muß von dem Lohntarifvertrag vom 7. Mai 1967 ausgegangen werden. Nach diesem betrug der tarifliche Stundenlohn 2,68 DM, so daß sich das Einkommen des Beklagten bei Einhaltung der tariflichen Arbeitszeit auf etwa 600,-- DM im Monat belief. Zwar handelte es sich hierbei um das Bruttoeinkommen. Angesichts der großen Kinderzahl war der Beklagte jedoch steuerfrei. Das Bruttoeinkommen minderte sich deshalb nur um die Sozialversicherungsbeiträge.



Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts handelte es sich bei dem Anspruch des Gläubigers, der zuerst gepfändet hatte, um 101,28 DM nebst Zinsen, bei dem Anspruch des anderen Gläubigers um 119,60 DM nebst Zinsen. In der Zeit von November 1963 (Zustellung des ersten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) bis Juni 1964 wurden somit monatlich nur etwa 15,-- DM, für die Zeit von Juli 1964 (Zustellung des zweiten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) bis Januar 1965 (Beendigung des Arbeitsverhältnisses) monatlich nur etwa 20,-- DM benötigt, um beide Pfändungsgläubiger restlos zu befriedigen. Diese Beträge waren zur fraglichen Zeit bereits bei einem Nettolohn von etwa 460,-- DM pfändbar, einem Lohn also, der erheblich unter dem oben erwähnten Tariflohn von monatlich etwa 600,-- DM brutto lag. Angesichts des Familienstandes des Beklagten ist es ausgeschlossen, daß sein Nettoeinkommen auf einen Betrag absinken konnte, der unter 460,-- DM monatlich lag.

c) Hieraus ergibt sich, daß der Kläger nach der Höhe des dem Beklagten zustehenden Lohnes in der Lage und aufgrund der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse demnach auch verpflichtet gewesen wäre, schon während des bestehenden Arbeitsverhältnisses pfändbare Beträge einzubehalten und an die Gläubiger des Beklagten als eigene Schuld abzuführen, wodurch deren Forderungen getilgt worden wären. Das hat der Kläger während der Dauer des Arbeitsverhältnisses unstreitig nicht getan. Vielmehr hat er die vollen Beträge an den Beklagten abgeführt, auch soweit sie pfändbar waren (vgl. Urteilsausfertigung S. 11). Aufgrund der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse blieb er jedoch Schuldner der Lohnforderung, deren Gläubiger aufgrund der vorgenannten Beschlüsse nunmehr die Gläubiger des Beklagten geworden waren. Durch Zahlungen an den Beklagten, der in Höhe der pfändbaren Beträge nicht mehr Gläubiger der Lohnforderung war, wurde der Kläger von der gepfändeten Lohnschuld nicht befreit. Wenn der Kläger später die pfändbaren Beträge nochmals an die Gläubiger gezahlt hat, so er-



füllte er damit also eine eigene Schuld, nämlich die trotz der Zahlungen an den Beklagten bestehen gebliebene Lohnschuld, nicht aber eine solche des Beklagten – ganz abgesehen davon, daß der Kläger an die Gläubiger des Beklagten zur Zahlung auch aufgrund des Anerkenntnisurteils und des rechtskräftig gewordenen Versäumnisurteils verpflichtet war. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß durch diese Zahlungen des Klägers an die Gläubiger des Beklagten gleichzeitig die Schuld des Beklagten seinen Gläubigern gegenüber getilgt wurde.

Weil der Kläger dem Beklagten den gesamten Lohn ausbezahlt hat, war der Beklagte, und zwar z.Z. der Auszahlung, also noch während des Arbeitsverhältnisses, in Höhe der pfändbaren Beträge ungerechtfertigt bereichert. Denn insoweit war sein Lohnanspruch auf seine Gläubiger übergegangen. Wenn ihm der Kläger gleichwohl den vollen Lohn ausbezahlte, geschah das also ohne rechtlichen Grund. Der hieraus resultierende Bereicherungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten unterliegt aber der Ausschlußfrist des § 10 RTV. Danach mußte der Anspruch spätestens zwei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden. Daß das geschehen wäre, hat der Kläger nicht vorgetragen. Das ist auch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ausgeschlossen. Dieser Anspruch ist also untergegangen, und insoweit hat entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts das Gericht erster Instanz die Klage zu Recht abgewiesen.

2. Erstattung der Kosten, die dem Kläger aus der Führung der Prozesse gegen die Gläubiger des Beklagten einschließlich der darauf folgenden Zwangsvollstreckung erwachsen sind, kann der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat, von dem Beklagten nicht verlangen. Auszugehen ist auch hierbei davon, daß der Kläger aufgrund der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zur Zahlung an die Gläubiger des Beklagten verpflichtet war. Diese Pflicht hätte er erfüllen müssen, ohne daß er es zu den Prozessen kommen ließ. Hätte



- 10 -

der Kläger, bevor die Gläubiger des Beklagten ihn verklagten, bezahlt, so wären diese Prozeßkosten nicht entstanden. Warum er es in dem ersten Fall zu einem Anerkenntnisurteil, im anderen Fall zu einem Versäumnisurteil hat kommen lassen, ist unverständlich. Schuldner der Kosten war jedenfalls allein der Kläger, der sie verursacht hatte, nicht der Beklagte. Insoweit ist auch eine Bereicherung des Beklagten nicht eingetreten.

Dem Kläger steht hinsichtlich dieser Kosten kein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zu. Wie schon betont, ist der Vortrag des Klägers, die Prozeßkosten seien durch die Täuschung des Beklagten hinsichtlich der Zahl seiner Kinder entstanden, nicht schlüssig. Auch mußte bereits aus dem Pfändungsbeschluß ersichtlich sein, welche Beträge pfändbar waren. Auf eine Erklärung des Beklagten war der Kläger also nicht einmal angewiesen.

Dem Kläger steht hinsichtlich dieser Kosten auch kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den Beklagten zu. Daß der Kläger die Prozesse mit den Pfändungsgläubigern geführt hat und es zur Vollstreckung hat kommen lassen, ist allein auf sein Verhalten zurückzuführen; er hat damit kein Geschäft des Beklagten besorgt. Er konnte nicht annehmen, das habe dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Beklagten entsprochen. Insoweit besteht also für einen Anspruch des Klägers gegen den Beklagten keinerlei Grundlage.

3. Hinsichtlich der weiteren Klageforderung, und zwar derjenigen aus dem Roggendiebstahl, meint die Revision des Klägers, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht 29,-- DM nicht berücksichtigt und § 322 Abs. 2 ZPO fehlerhaft angewendet. Die Anschlußrevision des Beklagten rügt insoweit die Nichtanwendung der Ausschußfristbestimmung des § 10 RTV.

Die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hierzu sind in der Revisionsinstanz nicht angegriffen worden. Der Senat muß also bei seiner Entscheidung davon ausgehen, daß der Beklagte dem Kläger Roggen im Werte von 469,-- DM gestohlen

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

hat. Hieraus folgt, daß der Beklagte dem Kläger grundsätzlich auf Schadenersatz haftet. Das Ergebnis, zu dem das Landesarbeitsgericht in diesem Punkt gekommen ist, ist aber z.T. nicht zutreffend.

a) Der Kläger hat durch den Diebstahl des Roggens nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts einen Schaden in Höhe von 469,-- DM erlitten. Davon hat er lediglich 440,-- DM eingeklagt. Er hat seine Klage insoweit ausdrücklich als Teilklage bezeichnet und damit die Differenz von 29,-- DM nicht in den Prozeß eingeführt. Daran war das Landesarbeitsgericht entgegen der Ansicht der Revision gebunden.

Der Kläger hat auch nicht darauf hingewiesen, daß, falls von den eingeklagten 440,-- DM ein Teilbetrag nicht begründet wäre, der Restbetrag von 29,-- DM als nachgeschoben gelten solle. Es bestand also für das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung, den nicht eingeklagten Teil der Schadenersatzforderung zu berücksichtigen. Diese Revisionsrüge des Klägers ist somit unbegründet.

b) Die Revision weist darauf hin, im Vorprozeß sei nicht nur mit einer, sondern mit zwei verschiedenen Forderungen aufgerechnet worden. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich hinsichtlich einer zweiten Aufrechnung jedoch nichts. Das Landesarbeitsgericht hat weder auf die in diesem Prozeß gewechselten Schriftsätze noch auf die Vorprozeßakten Bezug genommen. Der Vortrag der Revision hinsichtlich einer zweiten Aufrechnung im Vorprozeß ist somit unbeachtlich, da er neues Vorbringen in der Revisionsinstanz enthält, das nicht beachtet werden darf.

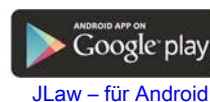
Deshalb ist nur von einer einzigen Aufrechnung im Vorprozeß auszugehen. Durch diese ist aber, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, die vom Kläger geltend gemachte Forderung auf Schadenersatz aus dem Roggendiebstahl in Höhe von 342,21 DM, also zum größten Teil, als verbraucht anzusehen (§ 322 Abs. 2 ZPO).



Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat das Vorprozeßgericht das Vorbringen des Klägers zu dieser Forderung, die der Kläger bereits damals zur Aufrechnung gestellt hatte, als nicht schlüssig bezeichnet, weil Zeit und Höhe der Forderung nicht angegeben seien. Im Vorprozeß hat das Gericht diese zur Aufrechnung gestellte Forderung nicht etwa als völlig unsubstantiiert angesehen; eine Unzulässigkeit der Geltendmachung dieser Forderung hat es nicht angenommen. Wäre eine Klage in dieser Form erhoben und als nicht schlüssig abgewiesen worden, so stünde das mit Rücksicht auf die Rechtskraft einer Erneuerung der Klage im Wege. Für die Aufrechnung gilt nichts anderes (vgl. dazu insbesondere Wieczorek, ZPO, § 322 Anm. H III b 2 Abs. 1). Auch diese Revisionsrüge des Klägers ist deshalb unbegründet.

c) Hinsichtlich der durch die Aufrechnung nicht verbrauchten Schadenersatzforderung des Klägers gegen den Beklagten aus dem Roggendiebstahl in Höhe von 97,79 DM ist die Ausschlußfrist des § 10 RTV zu beachten. Denn daß dieser Anspruch während der Zeit des Arbeitsverhältnisses entstanden und fällig geworden ist, ist unbestritten. Deshalb unterliegt er den Bestimmungen in § 10 Abs. 3 RTV.

Das Landesarbeitsgericht ist der Meinung, die Ausschlußfrist greife deshalb nicht ein, weil es sich um eine Forderung aus unerlaubter Handlung handle. Damit schließt es sich der Ansicht an, die der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschlußfristen vertreten hat. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Ihr steht die Auffassung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts, wie sie in AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen zum Ausdruck gekommen ist, entgegen. Dieselbe Ansicht wie der Dritte Senat hat der erkennende Senat mit eingehender Begründung bereits im Urteil vom 30. November 1962, BB 62, 1433 vertreten (ebenso Rittner, SAE 68, 238; Leser, BB 68, 171; Erdmann, DB 68, 352; Sieg und Herschel in ihren Anmerkungen zu AP Nr. 36 und 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; a.A. Krevet, BB 69, 185; Etzel, RdA 68, 179).



Der erkennende Senat bleibt bei seiner bisherigen, mit der Ansicht des Dritten Senats im Ergebnis übereinstimmenden Rechtsprechung, nach der eine Ausschlußfristregelung wie die hier vorliegende Ansprüche aus unerlaubter Handlung mitumfaßt. Eine Anrufung des Großen Senats erübrigt sich, da die entsprechenden Ausführungen im Urteil des Vierten Senats für dessen Entscheidung nicht tragend sind.

Dem Landesarbeitsgericht ist zuzustimmen, wenn es meint, der Beklagte habe durch den Diebstahl auch seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt. Eben daraus folgt, daß die tarifliche Ausschlußfrist eingreift. Zwar gibt es Tarifverträge, in denen die Geltung der Ausschlußfrist für deliktische Ansprüche ausgenommen ist. Das ist aber hier gerade nicht der Fall. Deshalb fallen alle Ansprüche unter die Tarifvorschrift des § 10 RTV, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen.

Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die den Anspruch begründende Handlung vorsätzlich oder fahrlässig geschehen ist. Für eine solche Differenzierung gibt § 10 RTV nichts her. Sein Abs. 1 betrifft allerdings lediglich Rechenfehler, scheidet hier also aus. Auch auf § 10 Abs. 2 RTV kann sich der Beklagte nicht berufen; denn Abs. 2 betrifft offensichtlich nur Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber. Dagegen betrifft § 10 Abs. 3 RTV auch die Ansprüche des Arbeitgebers. Das folgt daraus, daß hier (erstmalig) von den beiderseitigen Ansprüchen gesprochen wird. Andererseits gibt der Wortlaut dieser Tarifvorschrift keinen Anhaltspunkt dafür, daß hier nur bestimmte Ansprüche angesprochen und insbesondere Ansprüche aus im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen ausgeschlossen sein sollen. Zwar heißt es im Abs. 3 nicht wie im Abs. 2: "alle übrigen Ansprüche"; aber daß Abs. 3 enger auszulegen wäre als Abs. 2, ist nicht anzunehmen. Das wäre so ungewöhnlich, daß es hätte gesagt werden müssen. Grundsätzlich umfaßt also Abs. 3 ausnahmslos alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsver-

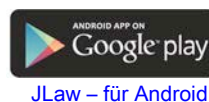


hältnis, wie sich zusätzlich auch aus der Überschrift des § 10 RTV ergibt.

Nur eine solche Auslegung wird dem Wesen tariflicher Ausschußklauseln gerecht. Jede andere Auslegung stünde im Widerspruch damit, daß in § 10 RTV, soweit es sich um Abs. 3 handelt, alle beiderseitigen Ansprüche angesprochen werden. Mit der Tarifvorschrift soll endgültig Klarheit geschaffen werden; der Tarifvertrag will mit allen beiderseitigen Ansprüchen reinen Tisch machen. Deshalb besteht kein Grund, den hier in Rede stehenden Anspruch aus dem Roggendiebstahl nicht unter die tarifliche Ausschußfrist fallen zu lassen.

d) Allerdings kann sich der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitgeber durch einen Diebstahl geschädigt hat, dem Arbeitgeber gegenüber auf eine tarifliche Ausschußfrist nicht berufen, solange der Arbeitgeber von dem Diebstahl nichts weiß; eine solche Berufung wäre arglistig. Wer Ansprüche, die der andere Arbeitsvertragspartner hat, verschweigt und dadurch dem anderen Arbeitsvertragspartner die Möglichkeit nimmt, eine Ausschußfrist einzuhalten, kann sich jedenfalls im Falle einer vorsätzlichen strafbaren Handlung auf den Ablauf der Ausschußfrist nicht berufen, solange er seinen Arbeitsvertragspartner durch sein Verhalten gehindert hat, den Anspruch geltend zu machen. Das entspricht auch der Rechtsprechung des Dritten Senats, wie sie in AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschußfristen hinsichtlich der Schilderung des Unfallhergangs durch den Arbeitnehmer zum Ausdruck gekommen ist.

Für den Streitfall kommt es somit darauf an, wann der Kläger von dem Roggendiebstahl erfahren und wann er seinen Anspruch hieraus geltend gemacht hat. Dabei braucht die Geltendmachung nicht in einer Klage zu bestehen. Es genügt, daß dem Beklagten erkennbar war, der Kläger werde ihn wegen des Roggendiebstahls in Anspruch nehmen. Auch Schriftform ist in § 10 RTV nicht gefordert. Insoweit reicht also schon der Aufrechnungsversuch im Vorprozeß zur Erfüllung des Begriffs der Geltendmachung aus.



Das Landesarbeitsgericht hat über den Zeitpunkt, in dem der Kläger von dem Roggendiebstahl erfahren hat, ebensowenig Feststellungen getroffen wie über den Zeitpunkt der ersten Geltendmachung der Schadenersatzförderung gegen den Beklagten. Deshalb muß die Sache in diesem Rahmen an das Landesarbeitsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Es muß festgestellt werden, wann der Kläger von dem Diebstahl erfahren und wann er seinen Anspruch gegen den Beklagten aus der Schädigung durch den Diebstahl erstmalig geltend gemacht hat. Der Senat kann als Revisionsgericht diese auf tatsächlichem Gebiet liegenden Feststellungen nicht selbst treffen.

Bundesrichter Dr. Schröder
ist infolge Urlaubs an der
Unterschrift verhindert:

gez. Wichmann

Wendel

Wichmann

Dr. Erich Frey

Hoffmann

